



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



2 | 2018

BEILAGEN:

Flyer zum BauMaschinenTag 2018
der Bayerischen BauAkademie

Unternehmer-Info Bau:
Besteuerung des Firmenwagens



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auf Bundesebene steht (endlich) die neue Bundesregierung. Obwohl die Wohnungsnot landauf landab die Schlagzeilen prägt, hat es wieder nicht für ein eigenes Bauministerium gereicht. Es bleibt abzuwarten, ob das Bauen im neuen „Superministerium“ unter bayerischer Leitung den ihm gebührenden Stellenwert erhält. Die Grundlagen hierfür sind im Koalitionsvertrag eigentlich gelegt. Hier haben wir viele wichtige Themen unterbringen können.

Bayern hingegen hat die vor der Bundestagswahl erhobene Forderung des Baugewerbes aufgegriffen und fasst den weit überwiegenden Teil des staatlichen Bauens im neuen Ministerium für Bauen, Wohnen und Verkehr zusammen. Das unterstreicht die Bedeutung, die dem Bauen in Bayern schon bisher zukommt.

Während sich in Berlin und München die Regierungen noch sortieren, fallen in Brüssel gerade für unsere Branche wichtige Entscheidungen. Mit gemischten Gefühlen sehen wir der dieser Tage verabschiedeten Entsenderichtlinie entgegen, die in den nächsten Jahren in Deutschland umzusetzen ist (mehr hierzu auf Seite 4 in diesem Heft). Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Natürlich unterstützen wir das Ziel des Europäischen Gesetzgebers, den Arbeitnehmern den Lohn des Orts der Baustelle zu gewähren. Leider bleibt offen, wie dies wirksam kontrolliert werden soll. Daher ist zu befürchten, dass die Neuregelungen keinen wirksamen Beitrag zur Eindämmung des Lohn- und Sozialdumpings leisten, sondern im Gegenteil dazu führen, dass wieder einmal im Wettbewerb der ehrliche, gesetzestreue Anbieter der Dumme ist.

Vorerst gestoppt sind hingegen die Pläne der Europäischen Kommission, eine elektronische Dienstleistungskarte einzuführen. Diese hätte die von Europa mit der Entsenderichtlinie verfolgten Ziele konterkariert (Seiten 4 und 5 in diesem Heft). Gelingen ist das auch, weil Deutschland nicht, wie sonst leider so oft auf europäischer Ebene, allein dagestanden ist, sondern Frankreich als starken Partner an seiner Seite hatte. Gemeinsam konnte man ablehnende Voten in allen Ausschüssen erreichen, das Gesetzgebungsverfahren ist damit gescheitert. Ob die Dienstleistungskarte endgültig tot ist, oder die Kommission das Projekt modifiziert erneut auf den Weg bringt, bleibt abzuwarten.

Ebenfalls europäischen Ursprungs ist eine Neuregelung, die erst zum 25. Mai diesen Jahres in Kraft tritt, die aber bereits jetzt für eine Menge Verunsicherung sorgt: die Datenschutz-Grundverordnung. Lassen Sie sich von den vielen Geschäftemachern, die hier gerade Panik schüren, nicht verunsichern. Im Baubereich gibt es sicher wichtigere Themen mit größerem Risikopotential für die Unternehmen. Die zusätzliche Bürokratie ist ärgerlich, lässt sich aber in Grenzen halten. Von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sind Kleinbetriebe ausgenommen. Sie greift erst, wenn zehn oder mehr Personen automatisiert auf Daten (etwa Lieferanten- oder Kundenadressen) zugreifen. Für die von allen Betrieben zu beachtenden Hinweispflichten stellen wir – ebenso wie für das sogenannte „Verarbeitungsverzeichnis“ – rechtzeitig vor dem Inkrafttreten einfach zu handhabende Muster speziell für den Baubetrieb auf unserer Homepage zur Verfügung.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU

ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31 | 80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

©Ingo Bartussek/
stock.adobe.com

AKTUELLES

EU-Entsenderichtlinie Geplante Neuregelung schießt über Ziel hinaus!	4
Baugewerbe kämpft erfolgreich gegen EU-Dienstleistungskarte	4
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Dieselfahrverbote zulässig, aber Ausnahmen erforderlich	5

RECHT

Urteil des Bundesgerichtshofs Bei Forderung einer Bauhandwerkersicherung sind Motive irrelevant	6
Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht – Teil 2 Neues Anordnungsrecht	7
VHB Bayern fortgeschrieben	8

STEUERN

Urteil des Finanzgerichts Köln Leistungen an eine GmbH aus der Betriebsunterbrechungsversicherung	9
Urteil des Bundesfinanzhofs Überhöhte Zahlungen durch eine GmbH	9
Urteil des Finanzgerichts Köln Keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern	10
Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg Neubau schließt Steuerbonus für Handwerkerleistungen aus	11
Umsatzsteuer Keine Nachzahlungszinsen in Bauträger-Altfällen	12
Geringwertige Wirtschaftsgüter Ab wann gilt die verbesserte Sofortabschreibung?	12
Dienstwagenbesteuerung Rabatt auf Listenpreis	13
Wann sind Fortbildungskosten Arbeitslohn?	13

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Tarifrunde 2018 Nach zweiter Verhandlung noch keine Einigung	14
Auswertung arbeitnehmerbezogener Meldedaten Durchschnittliche Stundenlöhne	15

WIRTSCHAFT

Jahresabschluss 2017 Lagebericht eines Bauunternehmens	16
Baukonjunktur Umsatzentwicklung in Bayern überdurchschnittlich!	17
Studie zum 10. Wohnungsbautag Fakten-Check für das Baujahr 2018	17
Preisträger des Wettbewerbs „Auf IT gebaut“	18
Maschinen für die Bauwirtschaft	19

BERUFSBILDUNG

Ausbildungsstatistik 2017 Gute Lehrlingszahlen des Vorjahres bestätigt!	19
--	----

FACHGRUPPEN

Oberste Baubehörde führt neue ZTV E-StB 17 in Bayern ein	21
Bayerischer Fliesenlegertag 2018 Besucherrekord und tolle Stimmung	22
Studie des Bayerischen Landesamts für Umwelt Thermisch-massive Bauweise bringt Vorteile!	24
Betriebliche Altersvorsorge gesichert	25
Entsorgung von Bohrschlämmen und Bohrklein wird erleichtert	26

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	28
--	----

PERSÖNLICHES

Bayerische BauAkademie Neuer Leiter der Baumaschinentechnik	29
--	----

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Goebel Vorsitzender des Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik	30
--	----

EU-Entsenderichtlinie

Geplante Neuregelung schießt über Ziel hinaus!

Am 28. Februar 2018 haben die Vertreter des Rates, des Europäischen Parlaments sowie der Europäischen Kommission im Rahmen der Trilogverhandlungen eine Einigung über eine Reform der Entsenderichtlinie erzielt. Welche Auswirkungen hätte deren Umsetzung auf das Baugewerbe?

Nach heutiger Rechtslage gilt aufgrund der Entsenderichtlinie vom 16. Dezember 1996 Folgendes: Mitgliedsstaaten haben dem in ein anderes EU-Land entsandten Arbeitnehmer Arbeitsbedingungen zu garantieren, wozu unter anderem „Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze“ gehören, die durch für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge festgelegt werden.

Diese europarechtlichen Vorgaben wurden in der geltenden Fassung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG), § 5 umgesetzt.

Inhalte der neuen Regelung

Nach der vorgesehenen Neuregelung der Entsenderichtlinie soll zukünftig der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ gelten.

Zu diesem Zweck sollen nicht nur die Mindestlohnsätze auf entsandte Arbeitnehmer Anwendung finden, sondern ebenso Ausgaben für die Reise, Unterkunft und Verpflegung, die im Rahmen der Entsendung anfallen.

Mögliche Folgen für das Baugewerbe

Für das Baugewerbe hätte die Umsetzung dieser Reform erhebliche Auswirkungen. Es muss damit gerechnet werden, dass alle in dem für allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) für das Baugewerbe geregelten Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge (§ 3 BRTV) sowie die Erschwerniszuschläge (§ 6 BRTV) in den Anwendungsbereich der Entsenderichtlinie fallen. Dasselbe

würde auch für die in § 7 BRTV geregelte Fahrtkostenabgeltung oder den Verpflegungszuschuss gelten.

Dadurch könnten dann auch die Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung (FKS) auf die Einhaltung der genannten tarifvertraglichen Regelungen erweitert werden – etwa mit der Folge, dass die Nichtgewährung dieser tariflichen Leistungen möglicherweise mit einem Bußgeld belegt wird.



Kommentar von Wolfgang Schubert-Raab, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände

„Das Verhandlungsergebnis wird die bestehenden Probleme in Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Entsendung von Bauarbeitnehmern in der Praxis nicht lösen. Dessen Umsetzung wird die Situation weiter verschärfen, denn die neuen Regelungen sind auf den Baustellen kaum zu kontrollieren.“

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Baugewerbe kämpft erfolgreich gegen EU-Dienstleistungskarte

Der Einsatz des Baugewerbes auf Bundes- wie auf Landesebene hat sich gelohnt: Das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer europäischen Dienstleistungskarte ist am 21. März 2018 gescheitert.

Was ist die EU-Dienstleistungskarte?

Mit der elektronischen Dienstleistungskarte sollte das Tätigwerden in anderen EU-Mitgliedsstaaten weiter erleichtert und der Verwaltungsaufwand reduziert

werden. Ganz praktisch würde das bedeuten, dass beispielsweise ein rumänischer Baudienstleister mit einer in Rumänien ausgestellten Dienstleistungskarte in Deutschland ohne weitere Genehmigungen tätig werden könnte.

Aufgrund viel zu kurzer Prüffristen müsste der Aufnahmestaat – in diesem Fall Deutschland – die Karte faktisch akzeptieren und hat keine Möglichkeit mehr, die Einhaltung der auf deutschen Baustellen geltenden Regeln durchzusetzen. Eine ein-

mal ausgestellte Dienstleistungskarte wäre unbegrenzt gültig und könnte nur durch Behörden des Herkunftslandes des Dienstleisters zurückgenommen werden. Im Ergebnis würde durch die Hintertür das Herkunftslandprinzip eingeführt – und außerdem neue Einfallstore für Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit geschaffen.

Ein wichtiger Erfolg für die Baubranche

Der Bundesrat hat sich bereits im letzten Jahr sehr deutlich gegen die Dienstleis-

tungskarte positioniert. Auch alle mitberatenden Ausschüsse im europäischen Parlament haben das Projekt abgelehnt. Allein die Positionierung des federführenden Binnenmarktausschusses war bis zuletzt unklar.

Nun hat sich der Einsatz des Baugewerbes und des Handwerks im Vorfeld der entscheidenden Sitzung am 21. März 2018 gelohnt. Der Ausschuss hat die Kritik aufgenommen und mehrheitlich gegen den Vorschlag der Kommission gestimmt. Das Gesetzgebungsverfahren zur Einfüh-

rung einer europäischen Dienstleistungskarte ist damit gescheitert – ein wichtiger Erfolg gerade für die Baubranche.

@ Andreas Demharter
demharter@lbb-bayern.de

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Dieselfahrverbote zulässig, aber Ausnahmen erforderlich

Verkehrsverbote von Dieselfahrzeugen sind ausnahmsweise möglich: Das hat das Bundesverwaltungsgericht am 27. Februar 2018 im Zusammenhang mit den Luftreinhalteplänen in Düsseldorf und Stuttgart entschieden.

Die Städte sind dazu verpflichtet, schnellstmöglich für die Einhaltung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte zu sorgen. Das Gericht hat jedoch auch ausgeführt: Bei Erlass von Verkehrsverboten ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Deshalb dürfen Euro-5-Fahrzeuge jedenfalls nicht vor dem 1. September 2019 mit Verkehrsverboten belegt werden. Darüber hinaus müssen – so das Gericht – hinreichende Ausnahmen, zum Beispiel für Handwerker oder bestimmte Anwohnergruppen, geregelt werden.

Was bedeutet das für bayerische Städte?

In Bayern wurden die Grenzwerte für Stickstoffdioxid zuletzt in München, Nürnberg, Augsburg und Regensburg überschritten. Welche Konsequenzen die Bayerische Staatsregierung und die betroffenen Städte aus dem Urteil ziehen, ist derzeit

noch offen. Wenn es zu Fahrverboten kommen sollte, werden wir uns für weitreichende Handwerker ausnahmen einsetzen. Das Bundesverwaltungsgericht liefert hierfür wichtige Argumente.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© Riko Best / stock.adobe.com

Urteil des Bundesgerichtshofs

Bei Forderung einer Bauhandwerkersicherung sind Motive irrelevant

Ein Unternehmer verstößt nicht gegen das bauvertragliche Kooperationsgebot, wenn seiner Forderung nach einer Bauhandwerkersicherung auch andere Motive als die bloße Erlangung einer Sicherheit zugrunde liegen.

Der Fall

Die Parteien schlossen einen Vertrag zum Bau eines Mehrfamilienhauses mitsamt Tiefgarage. Nach Aufnahme der Bauarbeiten verlangte der Unternehmer (U) von der Auftraggeberin (AG) eine Bauhandwerkersicherung gemäß § 648a Abs. 1 BGB a. F.. Da die AG die geforderte Sicherheit nicht stellte, kündigte U den Vertrag fristlos. Die AG forderte ihrerseits den U auf, die eingestellten Arbeiten wieder aufzunehmen und vertragsgerecht fortzuführen. Nachdem U dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, erklärte die AG ebenfalls die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. In der Folge stritten die beiden Parteien über die Abrechnung des Bauvertrags. Die Vorinstanz erachtete die Kündigung des U als unwirksam. Es war der Ansicht, U könne sich nach Treu und Glauben wegen unzulässiger Rechtsausübung nicht auf sein Sicherungsverlangen verlassen, weil er gegen das bauvertragliche Kooperationsverbot verstoßen hätte. Dem U sei es darum gegangen, das Sicherungsverlangen als Druckmittel für Verhandlungen einzusetzen.

Das Urteil

Dieser Auffassung ist der Bundesgerichtshof (BGH) nicht gefolgt. In seinem Urteil vom 23. November 2017 (Az.: VII ZR 34/15) hat er klargestellt, dass die Auffassung der Vorinstanz rechtsfehlerhaft ist. Mit der Vorschrift zur Bauhandwerkersicherung wollte der Gesetzgeber dem U die Möglichkeit eröffnen, möglichst schnell und effektiv vom AG eine Sicherheit für die vereinbarte und nicht gezahlte Vergütung zu erlangen. Dieser Anspruch kann vom U nach Vertragsabschluss jederzeit geltend gemacht werden und zwar unabhängig davon, ob sich die Parteien in einer streitigen Auseinandersetzung befinden oder nicht. Nach der gesetzgeberischen Wertung stellt es keine unzulässige Rechtsausübung und auch keinen Verstoß gegen das bauvertragliche Kooperationsgebot dar, wenn dem Sicherungsverlangen des U auch andere Motive als die bloße Erlangung einer Sicherheit zugrunde liegen. Die Erwägung der Vorinstanz, dem U sei es jedenfalls nicht vorrangig darum gegangen, eine Sicherheit zu verlangen, sondern darum, den AG zu Verhandlungen

zu motivieren, ist als Grundlage für die Annahme einer unzulässigen Rechtsausübung nicht tragfähig.

! Hinweis

Das Urteil des BGH ist sehr erfreulich. Es bestätigt, dass die Bauhandwerkersicherung das „schärfste Schwert“ ist, das der Gesetzgeber dem Unternehmer zur Verfügung stellt. Seit dem 1. Januar 2018 ist die Bauhandwerkersicherung in § 650f BGB geregelt. Da die Vorschrift im Wesentlichen dem § 648a BGB a. F. entspricht, lässt sich das Urteil auch auf die neue Rechtslage übertragen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter haben Sie immer die wichtigsten Bau-News im Postfach.

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Wir wünschen viel Freude beim Lesen!





Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht – Teil 2

Neues Anordnungsrecht

Die Reihe erklärt in Kurzform Begriffe und Grundsätze im Zusammenhang mit der BGB-Reform.

In dieser Folge:

Welche Auswirkungen hat das neue Anordnungsrecht auf die Baupraxis?

Wann kann der Auftraggeber anordnen?

Wenn der Auftraggeber eine notwendige oder zumutbare Leistungsänderung wünscht, sollen die Parteien sich nach dem Willen des Gesetzgebers über die Änderung und den Preis dafür einigen.

Wenn keine Einigung gelingt, kann der Auftraggeber frühestens 30 Tage nach Äußerung seines Änderungswunsches anordnen. Der Auftragnehmer ist dann auch ohne Einigung zur Ausführung verpflichtet.

Wann ist das Nachtragsangebot vorzulegen?

Wenn der Auftraggeber einen Änderungswunsch äußert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Nachtragsangebot vorzulegen. Sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen, sollte der Auftragnehmer das Nachtragsangebot unverzüglich erstellen.

Bei einer nicht für den Erfolg zwingend notwendigen Änderung ist das nur der Fall, wenn dem Auftragnehmer die Ausführung zumutbar ist.

Wer zahlt die durch die 30-Tages-Frist bedingten Stillstandskosten?

Diese Frage hat der Gesetzgeber nicht geklärt. Hier bleibt die Rechtsprechung abzuwarten. In jedem Fall sollte der Auftragnehmer jedoch zur Wahrung seiner Rechte Behinderung anzeigen (siehe Praxistipp 2).

Äußert der Auftraggeber einen Änderungswunsch schuldhaft so spät, dass nicht weitergebaut werden kann, bis eine Einigung erfolgt oder die Voraussetzungen für eine Änderungsanordnung vorliegen, dann wird die Verzögerung in der Regel dem Auftraggeber zurechenbar sein.

Der Auftragnehmer sollte unbedingt dokumentieren, dass ein Änderungswunsch geäußert wurde, da der Beginn der 30-Tages-Frist daran anknüpft.

Kann der Auftraggeber mündliche Änderungsanordnungen erteilen?

Nein! Eine mündliche Anordnung wird behandelt als wäre keine Anordnung erteilt. Eine Anordnung ist nur in Textform wirksam: zum Beispiel digital als E-Mail sowie SMS oder in Papierform als Fax oder Brief.

In welcher Höhe kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen verlangen?

Nach Ausführung der Leistung kann der Unternehmer eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes seiner erbrachten Leistung verlangen. Wenn der Auftraggeber die Zahlung verweigert, weil der angebotene Nachtragspreis seiner Ansicht nach den Wert der Leistung übersteigt, ist er nach dem Willen des Gesetzgebers verpflichtet, 80 Prozent des Nachtragsangebots zu bezahlen. Diese vorläufige Zahlungsverpflichtung kann der Auftraggeber nur durch einstweilige Verfügung abwenden.

Welche Vergütung steht dem Auftragnehmer für die Änderung zu?

Die Vergütung für die geänderte Leistung, die mit der Schlussrechnung abzurechnen ist, bestimmt sich nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Der neue Preis wird nicht wie bei der VOB/B auf Basis der Kalkulation gebildet. Das Prinzip „Guter Preis bleibt guter Preis und schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ gilt hier nicht.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll eine Änderungsanordnung weder zu Verlusten noch zu überhöhten Gewinnen des Auftragnehmers führen. Problematisch an dieser Regelung ist, dass die Begriffe „tatsächliche Kosten“ und „angemessene Zuschläge“ nicht näher bestimmt wurden. Hier wird künftig die Rechtsprechung – über die wir Sie selbstverständlich informieren werden – Licht ins Dunkel bringen. Die Urkalkulation spielt für die Findung des neuen Preises nur im Ausnahmefall eine Rolle.

Der Auftraggeber kann gegebenenfalls widerlegen, dass die tatsächlichen Kosten einschließlich Zuschlägen niedriger gewesen wären. Stellt sich heraus, dass die vereinnahmte Abschlagszahlung zu hoch war, sind die zu viel bezahlten Beträge einschließlich Zinsen dem Besteller zu erstatten.

Zur Checkliste und den Praxistipps geht es hier entlang



Für welche Verträge gilt das gesetzliche Anordnungsrecht des Bestellers?

- +** BGB-Bauverträge, die ab 1. Januar 2018 abgeschlossen werden;
- +** Verbraucherbauverträge, die ab 1. Januar 2018 abgeschlossen werden;
- nicht für Bauverträge, bei denen die VOB/B als Ganzes vereinbart ist;
- nicht für einfache Werkverträge.

! Praxistipp

1. Einigen Sie sich über eine Änderung, empfiehlt es sich – falls notwendig –, auch eine Verlängerung der Bauzeit zu vereinbaren.
2. Sie sollten beim Auftraggeber Behinderung anzeigen, wenn mit dem Änderungswunsch oder seiner Ausführung Störungen des Bauablaufs verbunden sind. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keine geänderte Planung vorlegt und Sie weder ein Nach-

tragsangebot erstellen noch die Änderungen ausführen können.

3. Vorsicht bei Übernahme der Planungsverantwortung: Klammern Sie nicht kalkulierbare Risiken aus. Andernfalls steht Ihnen keine Vergütung für zwingend notwendige Leistungsänderungen zu!

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

VHB Bayern fortgeschrieben

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen (VHB Bayern) fortgeschrieben und aktualisiert. Die überarbeiteten Formblätter wurden in der „Fassung März 2018“ eingeführt.

Wie zuletzt in unserer BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 12/2017 berichtet, ist aufgrund des zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Bauvertragsrechts eine Anpassung der Formblätter und Richtlinien des VHB Bayern erforderlich geworden.

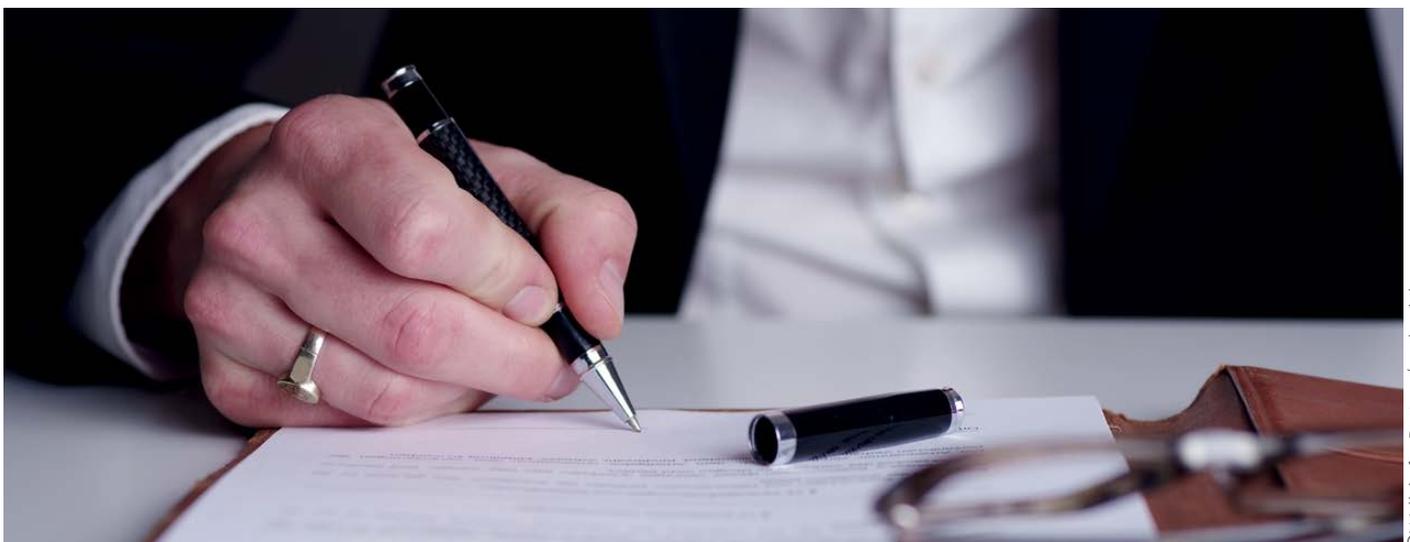
Die Überarbeitung orientiert sich – wie gewohnt – an dem Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes, welches ebenfalls an die neue Rechtslage angepasst wurde.

! Hinweis

Die einzelnen Änderungen sind in einer „Dokumentation der Änderungen“ zusammengefasst. Auf www.lbb-bayern.de finden Sie diese unter der Quick-Link-Nr. 97500000. Das VHB Bayern finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

www.stmi.bayern.de. Die wesentlichen Änderungen sind in der Lesefassung durch eine seitliche rote Linie gekennzeichnet worden.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Urteil des Finanzgerichts Köln

Leistungen an eine GmbH aus der Betriebsunterbrechungsversicherung

Das Finanzgericht Köln entschied, dass die Zahlung einer Versicherung für die Erkrankung des Gesellschafter-Geschäftsführers dann zu Betriebseinnahmen der GmbH führt, wenn diese im Versicherungsfall alleinige Bezugsberechtigte ist.

Der Fall

Eine GmbH mit einem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer schloss eine Betriebsunterbrechungsversicherung für selbstständig Tätige ab, mit der ein krankheitsbedingter Ausfall des Gesellschafter-Geschäftsführers versichert war. Versicherungsnehmerin war allein die Gesellschaft, versicherte Person war der Gesellschafter-Geschäftsführer. Die GmbH zog die Beiträge als Betriebsausgaben ab. Als der Krankheitsfall eintrat, zahlte die Versicherung circa 34.000 Euro an die GmbH. Diese verbuchte sie nicht als Betriebseinnahme, sondern als nicht steuerbare verdeckte Einlage des Gesellschafters. Das Finanzamt hingegen setzte die Versicherungsleistung als gewinnerhöhende Betriebseinnahme fest. Dagegen wandte sich die GmbH.

Das Urteil

Das Finanzgericht gab dem Finanzamt recht. Bei einer Kapitalgesellschaft sind alle Einnahmen Betriebseinnahmen und als solche steuerpflichtig, es sei denn, die Einnahme ist steuerfrei oder es liegt eine verdeckte Einlage vor.

Nach Auffassung der Richter handelt es sich bei der Versicherungsleistung nicht um eine verdeckte Einlage. Denn eine verdeckte Einlage liegt vor, wenn der Gesellschaft ein bilanzierungsfähiger Vermögensvorteil aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ohne Entgelt in Gestalt von Gesellschaftsrechten zugewendet wird. Im entschiedenen Fall erfolgte jedoch die Zahlung direkt an die GmbH als Versicherungsnehmerin und damit allein Bezugsberechtigte.

! Auf www.lbb-bayern.de finden Sie das Urteil unter der Quick-Link-Nr. 98000000.

! Bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** sind Versicherungen, bei denen das persönliche Risiko der Erkrankung des Unternehmers versichert sind, als privat veranlasst anzusehen. Versicherungsleistungen sind dementsprechend auch keine Betriebseinnahmen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Urteil des Bundesfinanzhofs

Überhöhte Zahlungen durch eine GmbH

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob bei der Zahlung eines überhöhten Entgelts durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person eine Schenkung vorliegt.

In drei Urteilen vom 13. September 2017 (Az.: II R 54/15, II R 32/16 und II R 42/16) hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine bisherige Rechtsauffassung geändert: Zahlt eine GmbH unter Mitwirkung des Gesellschafters einen überhöhten Mietzins oder Kaufpreis an eine dem Gesellschafter nahestehende Person, sieht er hierin keine Schenkung der GmbH an die nahestehende Person.

Vielmehr kann eine Schenkung des Gesellschafters an die ihm zum Beispiel als Ehegatte nahestehende Person gegeben sein.

Der Fall

In den Streitfällen II R 54/15 und II R 32/16 hatten die Ehegatten der Gesellschafter der GmbH Grundstücke an eine GmbH vermietet. Die Gesellschafter hatten die Verträge unterschrieben oder als Gesellschafter-Geschäftsführer abgeschlossen. Im Streitfall II R 42/16 veräußerte der Kläger Aktien an eine GmbH. Er war der Bruder des Gesellschafters, der den Kaufpreis bestimmt hatte. Die bei den GmbHs durchgeführten Außenprüfungen ergaben, dass Miet-

zins und Kaufpreis überhöht waren und insoweit ertragsteuerrechtlich verdeckte Gewinnausschüttungen der GmbHs an ihre Gesellschafter vorlagen. Die Finanzämter sahen die überhöhten Zahlungen zudem schenkungsteuerrechtlich als gemischte freigebige Zuwendungen der GmbHs an die nahestehenden Personen an und besteuerten diese nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG).

Das Urteil

Der BFH folgte dem Finanzamt nicht, son-

dem entschied aufgrund seiner geänderten Beurteilung: Die Zahlung überhöhter vertraglicher Entgelte durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person ist keine gemischte freigebige Zuwendung der GmbH an die nahestehende Person, wenn der Gesellschafter beim Abschluss der Vereinbarung zwischen der GmbH und der nahestehenden Person mitgewirkt hat.

Die Mitwirkung des Gesellschafters kann darin bestehen, dass er den Vertrag zwischen GmbH und nahestehender Person als Gesellschafter-Geschäftsführer abschließt, als Gesellschafter mit unterzeichnet, dem Geschäftsführer eine Anweisung zum Vertragsabschluss erteilt, in sonstiger Weise auf den Vertragsabschluss hinwirkt oder diesem zustimmt.

Grund für die Zahlung des überhöhten Mietzinses oder Kaufpreises durch die GmbH an den Ehegatten oder Bruder ist in einem solchen Fall das bestehende Gesellschaftsverhältnis zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter. Dies gilt auch, wenn mehrere Gesellschafter an der GmbH beteiligt sind und zumindest einer bei der Vereinbarung zwischen der GmbH und der ihm nahestehenden Person mitgewirkt hat. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt aber vor.

In diesen Fällen kann jedoch der Gesellschafter selbst Schenker i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG sein, dann würde Schenkungsteuer anfallen, für die etwa im Falle des Ehegatten Freibeträge in Anspruch genommen werden könnten. Ob tatsächlich eine Schenkung zwischen dem

Gesellschafter und der nahestehenden Person vorliegt, hängt von der Ausgestaltung der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehung ab. Hier sind verschiedene Gestaltungen denkbar (zum Beispiel Schenkungsabrede, Darlehen, Kaufvertrag). Hierüber hatte der BFH in den Streitfällen nicht zu entscheiden.

! Auf www.lbb-bayern.de können Sie die Urteile mit den Einzelheiten unter der Quick-Link-Nr. 98200000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Urteil des Finanzgerichts Köln Keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern

Verwendet ein Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern, darf das Finanzamt in diesem Fall keinen Zuschlag auf den Gewinn vornehmen, urteilte das Finanzgericht Köln am 7. Dezember 2017 (Az.: 15 K 1122/16).

Der Fall

Der Kläger verwendete auf seinen elektronischen Rechnungen ausschließlich Buchungsnummern, die computergesteuert durch eine Kombination aus Veranstaltungsnummer, Geburtsdatum des Kunden und Rechnungsdatum erzeugt wurden. Damit wurde jede Buchungsnummer zwar nur einmalig vergeben, diese bauten aber nicht numerisch aufeinander auf. Nach Meinung des Finanzamts lag hierin ein schwerwiegender Mangel der Buchfüh-

rung des Klägers, der eine Gewinnerhöhung durch einen „Un“-Sicherheitszuschlag rechtfertigte.

Das Urteil

Dem folgte das Gericht jedoch nicht und machte die Gewinnerhöhung rückgängig.

Denn es besteht weder eine gesetzliche noch eine aus der Rechtsprechung herleitbare Pflicht zur Vergabe einer Rechnungsnummer nach einem bestimmten lückenlo-

sen numerischen System, entschieden die Richter.

! **Revision**
Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

Neubau schließt Steuerbonus für Handwerkerleistungen aus

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied am 7. November 2017 (Az.: 6 K 6199/16), dass Handwerkerleistungen, die eine Errichtung eines „Haushalts“ – also einen Neubau – betreffen, die Steuerermäßigung nicht vermitteln.

Der Hintergrund

Gemäß § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG) ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 1.200 Euro, für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Der Fall

Die Kläger, ein Ehepaar, ließen ein Einfamilienhaus errichten. Es erfolgte eine Teilabnahme: „Leistung laut Bauvertrag ... außer Fassadenputz“. Anschließend zogen die Kläger ein. Circa drei Monate später wurde der Putz an der Außenfassade angebracht, wofür Lohnkosten in Höhe von circa 10.000 Euro anfielen. Außerdem wurde eine Fläche von über 90 qm auf dem Grundstück gepflastert, ein Rollrasen verlegt und ein Zaun gezogen. Das Ehepaar beantragte die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG für die nach dem Einzug angefallenen Handwerkerleistungen. Die Kläger begründeten, eine Handwerkerleistung in einem Haushalt liege vor: Das Gebäude sei bereits fertiggestellt gewesen, da es seiner Zweckbestimmung gemäß genutzt worden war. Das Finanzamt hingegen lehnte eine Begünstigung ab.

Das Urteil

Das Finanzgericht (FG) gab dem Finanzamt recht. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind die begünstigten von den nicht begünstigten Maßnahmen danach abzugrenzen, ob eine Neubaumaßnahme vorlag oder nicht. Nach Ansicht des FG wird eine Neubaumaßnahme nicht punktuell dadurch abgeschlossen, dass der Bauherr die Nut-

zung aufnimmt (hier: Einzug in das Haus) und dadurch einen Haushalt begründet. Eine Neubaumaßnahme kann insbesondere nicht dadurch beendet bzw. abgeschlossen werden, dass der Bauherr in einen Roh- bzw. teilfertigen Bau einzieht und einzelne Bauleistungen erst nach (teilweiser) Nutzungsaufnahme vornimmt. Vielmehr ist in wertender Betrachtung zu prüfen, ob die jeweilige Maßnahme noch in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Gebäudes steht oder nicht. Die Putzarbeiten gehörten noch zur Neubaumaßnahme; denn bei der Anbringung eines Außenputzes handelt es sich um eine Teilleistung des Werkvertrags zur Errichtung des Einfamilienhauses der Kläger. Die Leistung war im Bauvertrag (Nr. 14 des Bauleistungsverzeichnisses) vorgesehen und deshalb erfolgte durch die Kläger nur eine **werkvertragliche Teilabnahme** („außer Fassadenputz“). Ferner bestand ein enger zeitlicher Zusammenhang. Denn die Anbringung des Außenputzes erfolgte nur drei Monate nach Teilabnahme und Einzug in das Gebäude.

Die erstmalige Pflasterung einer Einfahrt beziehungsweise Terrasse, die Errichtung einer Zaunanlage und das Legen des Rollrasens stellen ebenfalls keine begünstigten Handwerkerleistungen dar. Diese Leistungen dienten ebenfalls noch der Errichtung des Haushalts der Kläger. Die in Frage stehenden Maßnahmen sind nach Auffassung des FG als Neubaumaßnahme zu verstehen, auch wenn sich diese nicht auf das Gebäude, sondern auf die Außenanlagen bezogen haben. Die alleinige Existenz des unbebauten Baugrundstücks führt nicht dazu, dass die Verlegung eines Rollrasens beziehungsweise von Pflastersteinen als Erhaltungsmaßnahme des Grundstücks angesehen werden kann.

! Das Urteil mit den Einzelheiten kann auf www.lbb-byern.de unter der Quick-Link-Nr. 98100000 abgerufen werden.

! Revision

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassen (beim Bundesfinanzhof unter dem Az.: VII R 53/17 anhängig), denn die genaue Abgrenzung von Neubaumaßnahmen und begünstigten Maßnahmen betrifft eine Vielzahl von Bauherren.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Keine Nachzahlungszinsen in Bauträger-Altfällen

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) setzte sich beim Bundesfinanzministerium für betroffene Bauunternehmer ein und konnte erreichen, dass die Finanzverwaltung Betroffenen Nachzahlungszinsen bei Bauträger-Altfällen auf Antrag erlassen wird. Das Bundesfinanzministerium hat sich in diesem Zusammenhang auch zu anderen offenen Fragestellungen geäußert.

In Fällen der Abwicklung von Bauträger-Altfällen geht die Steuerschuld infolge der nachträglichen Rückforderung der Umsatzsteuer durch Bauträger (§ 27 Abs. 19 Umsatzsteuergesetz) auf den leistenden Bauunternehmer über. In Einzelfällen war es durch lange Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern zu einer Verzinsung der Umsatzsteuerschuld des leistenden Unternehmers gekommen, noch bevor dieser überhaupt vom Erstattungsantrag des Bauträgers und seiner eigenen, daraus resultierenden Umsatzsteuerschuld Kenntnis erlangte. In der Folge entstanden – mitunter sehr hohe – Zinsbeträge, ohne dass der Bauunternehmer die Möglichkeit hatte, durch Abtretung der Umsatzsteuerforderung gegen den Bauträger an das Finanzamt der Verzinsung entgegenzuwirken. Erlassanträge hinsichtlich dieser Nachzahlungszinsen wurden von den Finanzämtern regelmäßig abgelehnt.

Deshalb übermittelte der ZDB den Musterfall eines betroffenen Bauunternehmers über den Zentralverband Deutsches Handwerk (ZDH) an das Bundesfinanz-

ministerium (BMF) und setzte sich dafür ein, dass Lösungen im Sinne der betroffenen Betriebe gefunden wurden. Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 hat das BMF die Ergebnisse der Abstimmung mit den Bundesländern mitgeteilt:

Nachzahlungszinsen

In Fällen des § 27 Abs. 19 UStG soll aus Vertrauensschutzgründen keine Belastung des leistenden Unternehmers mit Zinsen erfolgen. Nach § 233a Abs. 2a Abgabenordnung (AO) entstandene Zinsen werden **auf Antrag** aus sachlichen Billigkeitsgründen erlassen (§ 227 AO).

! Bilanzierung

In Bayern war es aufgrund einer internen Verwaltungsanweisung der Finanzverwaltung zu Verwerfungen bei der Bilanzierung der Umsatzsteuerforderungen und Verbindlichkeiten zwischen leistendem Unternehmer und Bauträger beziehungsweise dem Finanzamt gekommen. Diese Verwal-

tungsanweisung wurde im Sinne der betroffenen Unternehmen überarbeitet.

Globalzession

Forderungen, die zivilrechtlich im Wege der Globalzession an eine Bank abgetreten wurden, können nicht ein zweites Mal (an das Finanzamt) abgetreten werden. Wie das schutzwürdige Interesse des Unternehmers berücksichtigt werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden.

! Das BMF-Schreiben kann auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 97700000 abgerufen werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Ab wann gilt die verbesserte Sofortabschreibung?

In der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 1/2018, Seite 9, hatten wir über die verbesserte Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter berichtet.

Aufgrund vermehrter Mitgliedernfragen weisen wir darauf hin, dass die verbesserte Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt, die ab dem 1. Januar 2018 angeschafft werden.

Die verbesserte Sofortabschreibung wirkt sich also erst für den Jahresabschluss 2018 aus.

! Kleinbetragsrechnungen

Rückwirkend zum 1. Januar 2017 gilt allerdings die Erhöhung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 250 Euro (brutto). Für den Vorsteuerabzug reichen bei der Kleinbetragsrechnung folgende Angaben:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Rechnungsdatum
- Erbrachte Leistungen
- Steuersatz

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Dienstwagenbesteuerung

Rabatt auf Listenpreis

Kann bei der Besteuerung eines Dienstwagens, der privat genutzt wird, ein Rabatt vom Listenpreis abgezogen werden?

Die Versteuerung der Privatnutzung eines Dienstwagens erfolgt entweder über die aufwendige Fahrtenbuchmethode oder pauschal über die 1 %-Regelung. Danach muss für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

In der Praxis ist es üblich, dass bei Neuwagenkäufen erhebliche Rabatte gewährt werden. Fraglich war, ob ein Rabatt vom Listenpreis abgezogen werden kann und der geminderte Preis dann Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung ist.

Der Bundesfinanzhof befasste sich bereits mit diesem Problem und entschied, dass Rabatte den Brutto-Listenpreis nicht

mindern. Nach dem Gesetzeswortlaut spricht nichts für den Abzug von marktüblichen Rabatten und die Regelung ist auch verfassungsrechtlich unbedenklich.

Das Gericht entschied dies insbesondere auch im Hinblick auf die Alternative, ein Fahrtenbuch führen zu können.

! Versteuerung eines Gebrauchtwagens

Der Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung eines Fahrzeugs ist auch bei der Anschaffung von Gebrauchtwagen mit tatsächlich erheblich niedrigeren Anschaffungskosten zugrunde zu legen, weil nach Auffassung des BFH individuelle Umstände bei der Pauschalbewertung unberücksichtigt bleiben.

! Aktuelle Finanzgerichtsurteile und Anwendungshinweise der Finanzverwaltung zur Dienstwagenbesteuerung finden Sie der Beilage „Unternehmer-Info Bau: Besteuerung des Firmenwagens“.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Wann sind Fortbildungskosten Arbeitslohn?

Übernimmt der Arbeitgeber die Fortbildungskosten für den Mitarbeiter im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse, liegt kein Arbeitslohn vor. Erfolgt die Kostenübernahme aber nur für den Fall, dass eine Prüfung bestanden wird, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn gegeben.

Wird eine Fortbildungsmaßnahme im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt, hat die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn zur Folge.

Dieser Grundsatz gilt auch, wenn der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger ist und der Arbeitgeber die Übernahme beziehungsweise den Ersatz der Aufwendungen allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt hat.

Erfolgt hingegen die (spätere) Zahlung (nur) unter der Voraussetzung des Bestehens der Prüfung, handelt es sich nach Auffassung der Oberfinanzdirektion

Nordrhein-Westfalen eher um eine Art „Bonus“ und nicht um eine bedingungslose, von vornherein vereinbarte Kostenübernahme. Diese Arbeitgeber-Zahlung ist daher als steuerpflichtiger Arbeitslohn einzustufen.

Wann liegt ein „ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse“ vor?

Ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers kann nur dann vorliegen, wenn sich durch die jeweilige Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers erhöhen soll. Diese allgemeine Voraussetzung gilt unabhängig davon, wer Rechnungsempfänger der Bildungsmaßnahme ist.

Bei Fort- und Weiterbildungsleistungen, bei denen der Arbeitnehmer bezogen auf die jeweilige Maßnahme Rechnungsempfänger ist, wird auch dann von einem ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers ausgegangen, wenn

- der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme zugesagt hat und
- der Arbeitnehmer – im Vertrauen auf diese zuvor erteilte Zusage – den Vertrag über die Bildungsmaßnahme abgeschlossen hat.

In den Fällen, in denen aus ganz überwiegend betrieblichem Interesse ein Ar-

beitgeberersatz gewährt wird, ist ein Werbungskostenabzug für die vom Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht getragenen Aufwendungen auszuschließen. Hierzu muss der Arbeitgeber auf der Originalrechnung, die ihm der Arbeitnehmer zur Kostenübernahme vorgelegt, die Höhe der Kostenübernahme angeben – und außerdem eine Kopie dieser Rechnung zum Lohnkonto nehmen.

! Praxistipp Umsatzsteuer

Aus umsatzsteuerlicher Sicht sollte die Rechnung stets auf den Arbeitgeber lauten, damit die formalen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz erfüllt sind.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Tarifrunde 2018

Nach zweiter Verhandlung noch keine Einigung

Nach dem Verhandlungsaufakt vom 7. Februar 2018 sind die Tarifverhandlungen am 28. Februar / 1. März 2018 in Berlin fortgesetzt und ergebnislos auf den 16. / 17. April 2018 vertagt worden.

Forderungen der Gewerkschaft

Zur Lohn- und Gehaltsforderung führte die Gewerkschaft aus, dass sie eine kräftige Lohnerhöhung erwarte. Daneben müsse die Ost-West-Angleichung weiter verfolgt werden. Die Industriegewerkschaft Bauen-Aggar-Umwelt (IG BAU) betonte weiter, dass sie eine Perspektive zur Handhabung der „Arbeitszeitsouveränität“ benötige. Wegezeit sei Lebenszeit. Die IG BAU führte in diesem Zusammenhang zum wiederholten Male aus, dass es ihr nicht um eine Verkürzung der pro-

duktiven Arbeitszeit gehe. Vielmehr müsse der Zeitaufwand, den die Arbeitnehmer für die Wegezeit aufbringen würden, von den Arbeitgebern entsprechend honoriert werden.

Verhandlungspunkt 13. Monateinkommen

Zentrales Thema der Verhandlungen war schließlich die tarifvertragliche Regelung zur Gewährung eines 13. Monateinkommens. Die Gewerkschaft betonte in diesem Zusammenhang, dass dies die At-

traktivität der Branche steigern könne. Die IG BAU machte hierbei deutlich, dass sie in der diesjährigen Verhandlungsrunde zumindest eine Perspektive erwarte. Das Endziel müsse irgendwann sein, dass ein „Tarifvertrag zur Gewährung des 13. Monateinkommens“ für alle Arbeitnehmer im Baugewerbe gelte. Nach ihren Vorstellungen müsse der Mindestbetrag von derzeit 780 Euro auf 1.029 Euro angehoben werden. Ferner äußerte sie, dass eine Anhebung des Betrages von 93 GTL in mehreren Schritten auf 173 GTL erfolgen müsse. Für jene Betriebe, in de-



Am 8. März 2018 diskutierte unser Landesausschuss für Tarif- und Sozialpolitik über den Stand der Tarifverhandlungen. Herr Heribert Jörns vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) berichtete aus erster Hand.



© LBB

V.l.n.r.: Andreas Demharter, Hauptgeschäftsführer des LBB, Peter Gruber, stellvertretender Vorsitzender und Uwe Goebel, Vorsitzender des Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik, neben Heribert Jöris, Geschäftsführer im ZDB für Tarifpolitik und Lothar Platzer, Geschäftsführer im LBB für Tarifpolitik.

nen der Tarifvertrag aufgrund des Geltungsbereichs bisher keine Anwendung gefunden habe (also insbesondere in Ostdeutschland und im norddeutschen Baugewerbe), müsse innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine Anpassung von 0 auf 173 GTL in mehreren Schritten erfolgen. Ferner sollte das 13. Monatseinkommen langfristig in das Sozialkassenverfahren eingegliedert werden.

Die Arbeitgeberseite erklärte, dass sie die Finanzierung des 13. Monatseinkommens über ein Sozialkassenverfahren sowie eine damit verbundene Allgemeinverbindlicherklärung ablehne. Sie könne sich jedoch gegebenenfalls vorstellen, für jene Betriebe, die schon bisher vom Gel-

tungsbereich des Tarifvertrages erfasst gewesen sind, den Höchstbetrag von 93 GTL auf 100 GTL zu erhöhen. Der Mindestbeitrag müsse jedoch bei 780 Euro bleiben. Im Tarifgebiet Ost sei es je nach Ausgestaltung gegebenenfalls möglich, zukünftig ein 13. Monatseinkommen einzuführen.

Außerdem machte die Arbeitgeberseite im Laufe der Verhandlungen deutlich, dass ihr für das Tarifgebiet Ost nur ein begrenzter Verteilungsspielraum von sechs Prozent bei einer Laufzeit von 24 Monaten zur Verfügung stehe. Es komme damit auf die Gesamtbelastung an, die am Ende der Tarifrunde stehe. Innerhalb dieses Rahmens sehe sie jedoch Bewe-

gungsspielraum, wie das „Paket geschürt“ werden könne. Die IG BAU wurde daher aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten, wie diese Komponenten zwischen der Tarifierhöhung, der Ost-West-Angleichung sowie der Einführung des 13. Monatseinkommens nach ihren Vorstellungen verteilt werden solle.

Es wurde vereinbart, die Verhandlungen am 16./17. April 2018 fortzusetzen.

Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Auswertung arbeitnehmerbezogener Meldedaten Durchschnittliche Stundenlöhne

Die SOKA-BAU hat die aktuellen statistischen Auswertungen zu den tatsächlich gezahlten Löhnen und zu den Durchschnittslöhnen im Baugewerbe veröffentlicht.

Wie in den Vorjahren hat die SOKA-BAU auch für das Kalenderjahr 2017 die arbeitnehmerbezogenen Meldedaten über die beitragspflichtigen Bruttolöhne und die diesen zugrundeliegenden lohnzahlungspflichtigen Stunden (ohne Urlaubsgeld und ohne Urlaubsstunden) zur Errechnung der tatsächlich im Baugewerbe gezahlten Löhne (sogenannte Effektivlöhne) ausgewertet.

Aus diesen Zahlen ergibt sich zusammengefasst Folgendes:

1. Durchschnittslöhne

Alte Bundesländer

Der Durchschnittslohn in den alten Bundesländern ist von 16,62 Euro (Dezember 2016) auf 16,94 Euro (Dezember 2017) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 1,93 Prozent.

Der Durchschnittslohn lag damit um 0,93 Euro unter dem Facharbeiterlohn (Gesamtтарифstundenlohn der Lohngruppe 3 = 17,87 Euro).

Neue Bundesländer

Der Durchschnittslohn in den neuen Bundesländern ist von 13,40 Euro (Dezember 2016) auf 13,83 Euro (Dezember 2017) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 3,21 Prozent.

Der Durchschnittslohn lag damit um 2,82 Euro unter dem Facharbeiterlohn (Gesamtтарифstundenlohn der Lohngruppe 3 = 16,65 Euro).

2. Lohnrelation Ost/West

Aus diesen Durchschnittslöhnen ergibt sich eine Lohnrelation Ost/West von 81,64 Prozent (Dezember 2017). Im Vorjahr (Dezember 2016) lag sie bei 80,63 Prozent.

3. Lohnniveau

Alte Bundesländer

Der Mindestlohn 2 lag im Jahre 2017 bei 14,70 Euro. 120.833 Arbeitnehmer =

29,31 Prozent erhielten einen Lohn, der unterhalb dieses Mindestlohnes 2 lag.

Der Facharbeiterlohn (Lohngruppe 3) lag seit 1. Mai 2017 bei 17,87 Euro. 143.897 Arbeitnehmer = 34,90 Prozent erhielten einen Lohn, der diesem Facharbeiterlohn entsprach oder darüber lag (2016: 35,33 Prozent).

Neue Bundesländer

Der Facharbeiterlohn (Lohngruppe 3) lag seit 1. Mai 2017 bei 16,65 Euro. 14.422

Arbeitnehmer = 13,26 Prozent erhielten einen Lohn, der diesem Facharbeiterlohn entsprach oder darüber lag (2016: 12,48 Prozent).

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

WIRTSCHAFT

Jahresabschluss 2017

Lagebericht eines Bauunternehmens

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat beispielhaft für ein fiktives Bauunternehmen einen Lagebericht entworfen, der auch Angaben zur Markt- und Branchenentwicklung 2017 enthält. Wir haben dazu ein Merkblatt erstellt.

Wie bereits in den vergangenen Jahren hat der ZDB auch für das Jahr 2017 einen Mustertext für den Lagebericht eines Bauunternehmens entworfen. Dabei basieren die Abschnitte „Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Baubranche 2017“ sowie die Aussichten für Gesamtwirtschaft und Branche im Prognosebericht auf dem Geschäftsbericht des ZDB. Für die Abschnitte „Geschäftsverlauf der Meister Bau GmbH 2017“ sowie „Aussichten für die Meister Bau GmbH 2018“ hat er außerdem am Beispiel eines fiktiven Unternehmens die wesentlichen Bestandteile eines Lageberichts dargestellt.

Grundsätzlich fällt der Musterbericht vergleichsweise lang aus. Das liegt daran, dass er vor allem als Informationsquelle (wirtschaftliche Rahmenbedingungen) und „Ideengeber“ (Formulierungen) für diejenigen dienen soll, die für ihr Unter-

nehmen den Lagebericht verfassen müssen. Es ist davon auszugehen, dass die berichterstattenden Betriebe die für sie relevanten Aspekte daraus auswählen.

Die Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen, besteht laut HGB § 264 ff. grundsätzlich für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, also bei

- Umsatzerlösen über 12 Mio. Euro p.a.
- einer Bilanzsumme über 6 Mio. Euro
- einer Arbeitnehmerzahl über 50

(mindestens zwei der drei Kriterien müssen erfüllt sein, § 267 HGB).

Die genannten Schwellenwerte gelten ab dem Jahresabschluss 2016 (laut BilRUG). Während der Jahresabschluss vergangenheitsorientiert ist, hat der Lagebericht in erster Linie die Aufgabe, über die Zukunftsaussichten zu informieren.

! Merkblatt zum Lagebericht 2017

Das Merkblatt, welches wir zum Lagebericht 2017 erstellt haben, beinhaltet:

- Erläuterungen zum Jahresende
- Mustertext
- Prognosen zum Jahresbericht
- Aufstellung regionaler Umsätze.

Es kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abgerufen werden. Dort ist außerdem eine Worddatei des Lageberichtes hinterlegt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

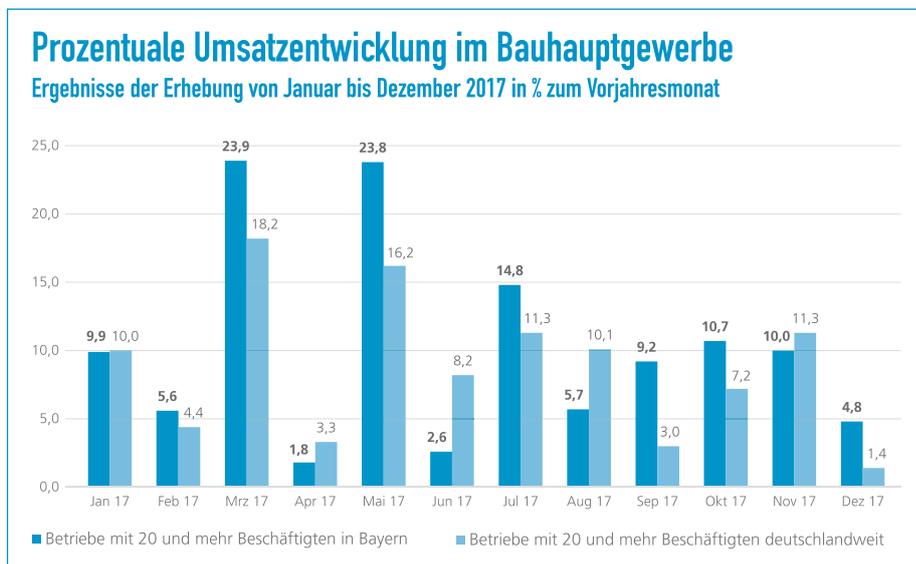
Baukonjunktur

Umsatzentwicklung in Bayern überdurchschnittlich!

Die bayerischen Betriebe konnten bei der Umsatzentwicklung von Januar bis Dezember 2017 überdurchschnittliche Ergebnisse erzielen.

Deutschlandweit meldeten Bauunternehmen für die Monate Januar bis Dezember 2017 ein Umsatzplus von nominal 8,5 Prozent im Vergleich zu den Erhebungen 2016. Gemessen daran konnten die bayerischen Betriebe im Jahr 2017 überdurchschnittliche Umsatzzuwächse verzeichnen. Denn mit 10,2 Prozent Mehrumsatz liegt Bayern knapp zwei Prozent über dem Bundesdurchschnitt. Die einzelnen monatlichen Entwicklungen können der Grafik (rechts) entnommen werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Quelle: Statistisches Bundesamt/Bayerisches Landesamt für Statistik

Studie zum 10. Wohnungsbautag Fakten-Check für das Baujahr 2018

Die Kampagne für den Wohnungsbau hat zum 10. Wohnungsbautag eine neue Studie zum Wohnungsbau erstellt.

Der Mangel an Wohnraum und die (vermeintlich) zu geringe Wohnungsbautätigkeit ist in aller Munde – doch was ist wirklich dran an der Diskussion? Dies herauszufinden war Gegenstand einer Studie der Kampagne für den Wohnungsbau „Das Baujahr 2018 im Fakten-Check“, die sich mit folgenden Thesen auseinandergesetzt hat:

- Wohnungsmangel? Die Baugenehmigungen sind doch gut nach oben gegangen!
- Wohnungsmangel? Es gibt doch genug leer stehende Wohnungen!
- Erst wenn der Wohnungsbau sich deutlich abschwächt, macht eine Förderung Sinn.

- Wenn der Staat den bezahlbaren Wohnungsbau fördert, stecken sich die Bauherren und die Bauunternehmen das Geld sowieso nur in die eigene Tasche.
- Die bauen heute einfach viel zu teuer: völlig überhöhte Bauwerkskosten!
- Drehen an der Energie-Sparschraube: Schärfere Vorschriften zur Energieeinsparung machen das Bauen und Wohnen nicht teurer.
- Warum mehr Sozialwohnungen? Es gibt doch das Wohngeld!
- Der Bund muss nicht überall seine Finger im Spiel haben: Die Länder regeln den sozialen Wohnungsbau vor Ort besser selbst.

Grundlage sind Studien der ARGE Kiel, von Prognos und des Pestel-Institutes, die vorherigen Wohnungsbautagen zugrunde lagen. Die Datenbasis wurde jeweils aktualisiert. Die neue Studie ist im Umfang mit 30 Seiten knapp gehalten, die Auseinandersetzung mit den Thesen also kurz und auf den Punkt gebracht.

! Auf www.lbb-bayern.de können Sie die Studie unter der Quick-Link-Nr. 98400000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Preisträger des Wettbewerbs „Auf IT gebaut“

Unter dem Motto „Bauwirtschaft innovativ – Von neuen Ideen profitieren und Zukunft gestalten“ wurden insgesamt zwölf Preise in vier Kategorien verliehen.

Der Wettbewerb „Auf IT gebaut“ des RKW Kompetenzzentrum steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und wurde bereits im Jahr 2002 ins Leben gerufen. Er wird von den Sozialpartnern der Bauwirtschaft mit getragen und von zahlreichen Förderern und Medienpartnern unterstützt.

Die Preisverleihung bildete den Abschluss der Veranstaltung „Digitales Planen, Bauen und Betreiben“ der RG-Bau im RKW Kompetenzzentrum im Marshall-Haus auf dem Messegelände in Berlin. Mehr als 300 Teilnehmer waren von den kreativen Ideen des Baunachwuchses begeistert und beeindruckt. Mit ihren Arbeiten rund um die Digitalisierung des Bauens bewiesen die Nachwuchskräfte wieder einmal, dass die Baubranche innovativ, modern und technikorientiert ist.

Es wurden insgesamt zwölf Preise in den vier Kategorien Architektur, Bauingenieurwesen, Baubetriebswirtschaft und Gewerblich-technischer Bereich vergeben. Die Preisträger in dem Bereich Baubetriebswirtschaft sind in diesem Jahr:

1. Platz:
Henrik Wasemann,
Technische Universität
Hamburg-Harburg

2. Platz:
Projektteam Dr. Anica Meins-Becker,
Andreas Bresser, Agnes Kelm,
Christoph Bodtländer
Universität Wuppertal

3. Platz:
Christopher Keilwerth,
Technische Universität Darmstadt

! Die Inhalte und Themen aller zwölf Arbeiten werden in einer Preisträgerbroschüre 2018 zusammengefasst, die im April erscheinen wird, aber schon heute bei der RG-Bau bestellt werden kann. Alle wichtigen Informationen zum Wettbewerb finden Sie auf www.aufitgebaut.de.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



1. Platz – Henrik Wasemann mit Dr. Wolfgang Scheremet, Leiter der Abteilung Industriepolitik im BWi



2. Platz – Projektteam Dr. Anica Meins Becker, Andreas Bresser, Agnes Kelm (ohne Christoph Bodtländer) mit Michael Fritz, Geschäftsführer Bundesverband Baustoffsoftware e.V. und Dr. Wolfgang Scheremet, Leiter der Abteilung Industriepolitik im BWi



3. Platz – Christopher Keilwerth mit Michael Fritz, Geschäftsführer Bundesverband Baustoffsoftware e.V. und Dr. Wolfgang Scheremet, Leiter der Abteilung Industriepolitik im BWi

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (ohne MWSt.)	in % zum Vorjahr
	2010 = 100 ¹⁾	
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4
JD 2015	108,7	0,8
JD 2016	109,4	0,6
JD 2017	110,3	0,8

Damit legten die Preise für Baumaschinen seit der Neuberechnung des Warenkorbs 2013 um vier Prozentpunkte zu. Allein im Januar 2018 stiegen die Preise noch einmal um 0,9 Prozent des Vorjahresmonats an.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, eigene Berechnungen des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.

BERUFSBILDUNG

Ausbildungsstatistik 2017

Gute Lehrlingszahlen des Vorjahres bestätigt!

Die statistischen Erhebungen der SOKA-Bau zum Stichtag 31. Dezember 2017 bestätigen das gute Ergebnis der Ausbildungszahlen im Jahr 2016. Mit insgesamt 8.157 Auszubildenden in Bayern wurde der höchste Ausbildungsstand der vergangenen 10 Jahre erreicht.

Deutschlandweit stiegen die Ausbildungszahlen erneut um 3,14 Prozent von 35.747 auf 36.868. Dabei haben sie sich in den neuen Bundesländern deutlich besser entwickelt als in den alten Bundesländern. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtzahl der Auszubildenden in den neuen Bundesländern mit 5.016 Auszubildenden um 39 Prozent geringer ist als in Bayern.

Die bayerischen Ausbildungszahlen

Das positive Gesamtbild darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Bayern die Zahlen für das erste Ausbildungsjahr um 4,1 Prozent gesunken sind (siehe Diagramm „blau“, S. 20). Im Jahr 2017 konnten lediglich so viele junge

Menschen für eine Ausbildung in der Bauwirtschaft gewonnen werden wie im Mittel der vergangenen zehn Jahre. Im Hinblick auf die gute Baukonjunktur und dem damit einhergehenden gestiegenen Fachkräftebedarf ist diese Zahl nach wie vor nicht ausreichend.

Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass in den vergangenen zehn Jahren ein erheblicher Wandel in der Struktur der Ausbildungsberufe stattgefunden hat. So sind die Zahlen im Dualen Studium für Bauzeichner und für den Zimmererberuf deutlich angestiegen, wohingegen die Ausbildungszahlen in den Berufen des Hoch- und Massivbaus, des Straßen- und Tiefbaus sowie in den anderen Ausbauberufen (ohne Zimmerer) im 10-

Jahres-Vergleich gesunken sind (siehe Diagramm „orange“, S. 20).

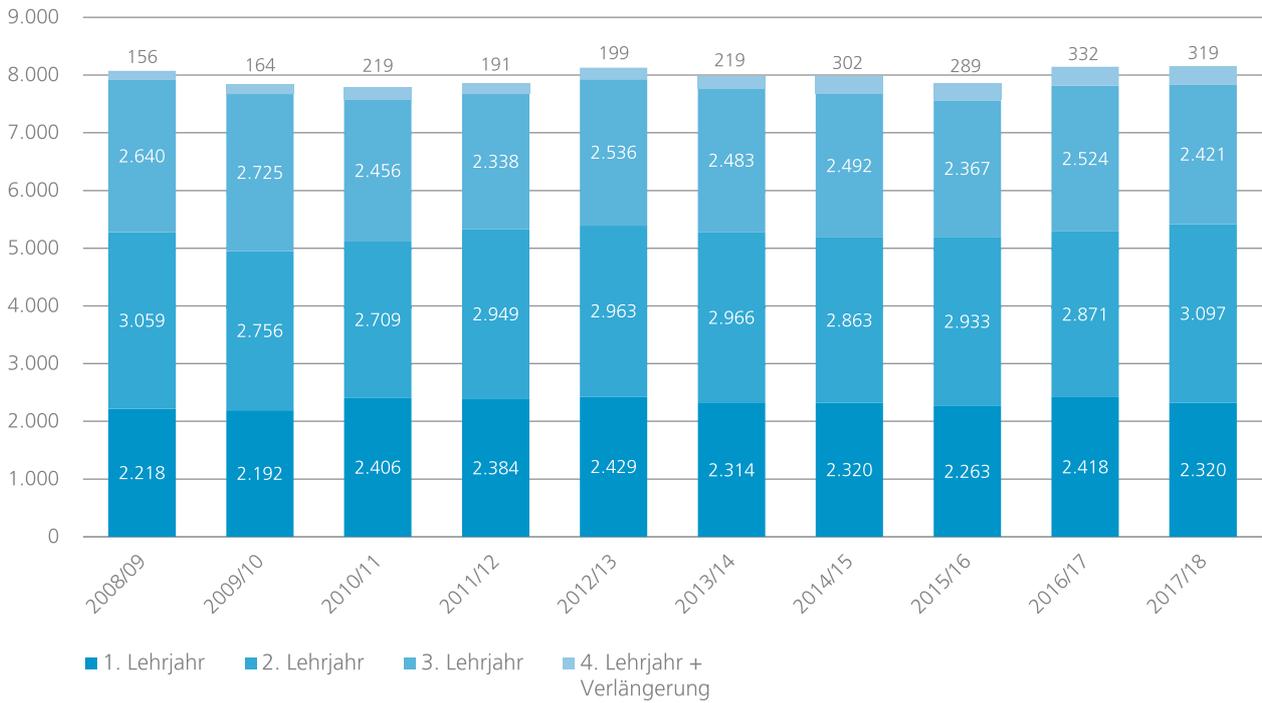
Die vielfältigen Anstrengungen in der Image- und Nachwuchswerbung sowie in der Ausbildung selbst müssen daher auf hohem Niveau fortgeführt werden.

! Auf www.lbb-bayern.de können Sie die tabellarische Aufstellung der 10-jährigen Ausbildungsstatistik unter der Quick-Link-Nr. 99800000 abrufen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Ausbildungsverhältnisse der gesamten Bayerischen Bauwirtschaft

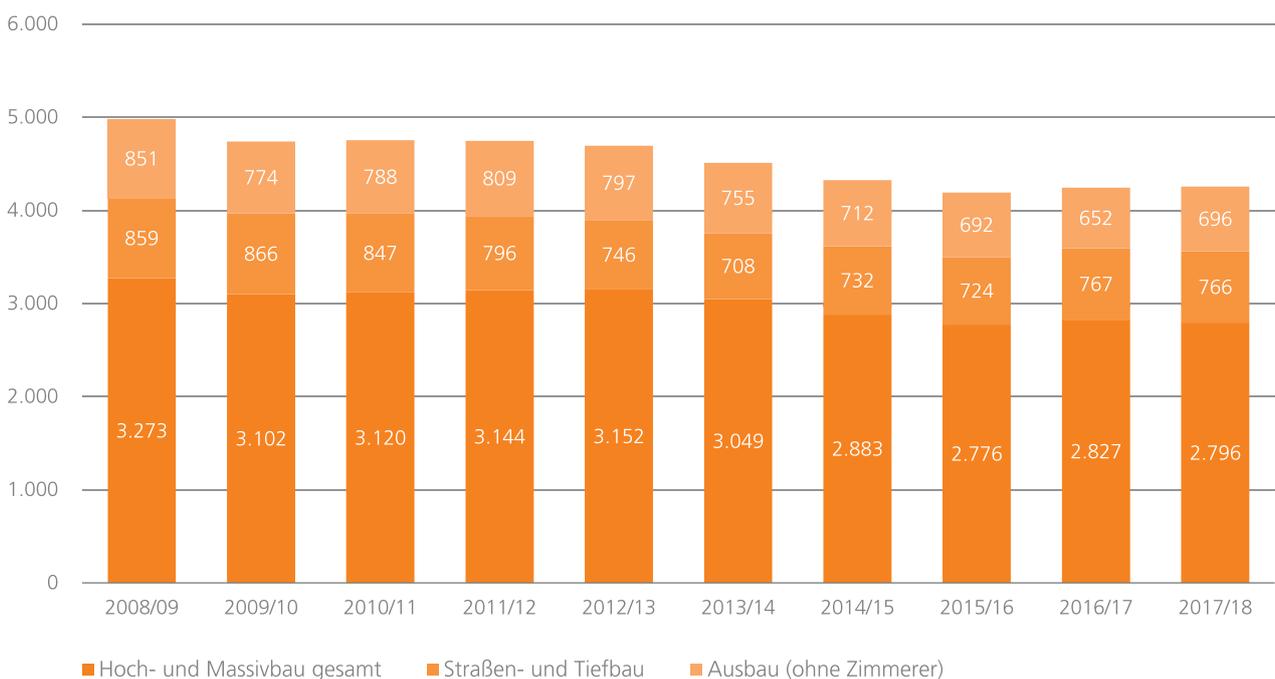
Ergebnisse der jährlichen Erhebungen seit 2008



Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage der Berufsgruppenstatistik der SOKA-Bau

Baugewerbliche Ausbildungsverhältnisse in Bayern

Ergebnisse der jährlichen Erhebung seit 2008



Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage der Berufsgruppenstatistik der SOKA-Bau



Oberste Baubehörde führt neue ZTV E-StB 17 in Bayern ein

Mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 16. Januar 2018 wurden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17) eingeführt.

Das neue Regelwerk enthält die Umstellung der Einteilung von Boden und Fels in Homogenbereiche. Hierdurch wird das bisher in der ZTV E-StB enthaltene System der Bodenklassen durch das in den ATV DIN 18300 „Erdbau“ beschriebene System der Homogenbereiche für die Erdarbeiten im Straßenbau ersetzt. Für die Bodeneinteilung in Homogenbereiche ist ein ausreichender Umfang der erforderlichen Bodenerkundung essenziell. Im Einführungserslass hieß es:

„Der Mindestumfang der durchzuführenden geotechnischen Untersuchungen ist durch die Anwendung des „Merklblatts über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau“ (M GUB) und dessen Ergänzungen für den Um und Ausbau von Straßen (M GUB UA) definiert.“

niert. Für Bodenverfestigungen von fein und gemischtkörnigen Böden mit hydraulischen Bindemitteln wurden die Druckfestigkeitsanforderungen nach Tabelle 7 für die Festlegung der Bindemittelmenge bei der Eignungsprüfung auf 4,0 MPa im Alter von 28 Tagen reduziert. Ergänzend wurde eine Mindestbindemittelmenge von 3 M.% zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit festgelegt. Die Frostsicherheit ist über das Kriterium „Hebung der Probe“ auch bei diesen veränderten Anforderungen weiterhin sichergestellt. Die Anforderungen an die Verfestigung von grobkörnigen Böden und von nicht frostempfindlichen Böden im Oberbau sind weiterhin in den ZTV Beton-StB definiert.“

Die ZTV E-StB 17 sind ab 1. Februar 2018 bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden – sowie den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

@ Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017, ZTV E-StB 17 können bei der FGSV-Verlag GmbH auf der Homepage www.fgsv-verlag.de bestellt werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de





Bayerischer Fliesenlegertag 2018 Besucherrekord und tolle Stimmung

Der 6. Bayerische Fliesenlegertag am 16. März 2018 im Hotel Maximilian in Bad Griesbach konnte mit über 140 Teilnehmern einen Besucherrekord verzeichnen.

Über 100 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger aus rund 60 bayerischen Fliesenfachbetrieben und 40 Partner aus der Industrie nahmen die Einladung der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein zum diesjährigen Bayerischen Fliesenlegertag nach Bad Griesbach im niederbayerischen Bäderdreieck an.

Fachgruppe stellte Arbeitsschwerpunkte vor

Landesfachgruppenleiter Horst Barisch stellte in seinem Bericht die erfolgreiche Arbeit der Fachgruppe im vergangenen Jahr vor.

So hat sich die von der Landesfachgruppe in Zusammenarbeit mit Partnern aus dem Förderkreis der Industrie und des Handels angebotene fachliche Fortbildung für Ausbildungsmeister der überbetrieblichen Ausbildungszentren und Berufsschullehrer im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk als feste Größe etabliert. Die im Februar im MAPEI-Schulungszentrum in Kleinwallstadt durchgeführte Fortbildung widmete sich dem brandaktuellen Thema „Abdichtungsebenen“. Im Juli 2017 ist die DIN 18534 – Innenraumabdichtung in Kraft getreten und hat die alte DIN 18195 (Abdichtungsnorm) in allen Teilen abgelöst.

Dieses wichtige Thema bildete auch den Schwerpunkt der Fortbildungsreihe der Landesfachgruppe „Fachkräfte- und Führungskräftefortbildung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk“ in den Bezirken. In Kulmbach, Aschaffenburg, Deggendorf, Nürnberg und Augsburg nahmen insgesamt rund 200 Fachgruppenmitglieder an den gemeinsam mit dem Industriepartner Sopro Bauchemie durchgeführten Fortbildungen zu den neuen Abdichtungsnormen DIN 18534 und



Landesfachgruppenleiter Horst Barisch stellte die erfolgreiche Arbeit der Fachgruppe im Jahr 2017 vor.



Thomas Sczygiel aus Hettstadt (links im Bild) und Arthur Bergmann aus Mömbris freuen sich über eine gelungene Veranstaltung.

DIN 18531 in Theorie und Praxis teil. Ganz neu ist ein Angebot der Landesfachgruppe für ihre Mitglieder: Eine gutachterliche Unterstützung bei Auseinandersetzungen mit Auftraggebern (Verbrauchern).

Auch 2017 erarbeitete ein Ausschuss der Landesfachgruppe zusammen mit Vertretern der Schulen landeseinheitlich Prüfungsaufgaben für die Gesellen- und Zwischenprüfungen sowie die Ausbaufacharbeiterprüfungen im Fliesenlegerhandwerk und stellte sie den Prüfungsausschüssen der Innungen zur Verfügung.

Die Sachverständigenprüfungen im Fliesenlegerhandwerk finden mit unserer Unterstützung nun wieder zentral für ganz Bayern in der Bauinnung München statt.

Fachvorträge spannten weiten Bogen

Die Fachvorträge des Bayerischen Fliesenlegertages spannten einen weiten Bogen von der Technik über das neue gesetzliche Bauvertragsrecht, die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung im Handwerk bis zum Zeitmanagement im Unternehmeralltag.

Viele Teilnehmer nutzten die begleitende Fachausstellung unseres Förderkreises aus Industrie und Handel, an der in diesem Jahr 13 Firmen teilnahmen und das anschließende gemeinsame Abendessen zu einem intensiven Erfahrungsaustausch.

@ Auf www.lbb-bayern.de finden Sie die frei verfügbaren Vorträge in der Rubrik „Veranstaltungen“.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Über 100 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger sowie 40 Partner aus der Industrie nutzten die Gelegenheit zum fachlichen Austausch.



Der diesjährige Bayerische Fliesenlegertag war ein voller Erfolg: Den Vortragssaal im Hotel Maximilian füllten so viele Teilnehmer wie noch nie.



Studie des Bayerischen Landesamts für Umwelt Thermisch-massive Bauweise bringt Vorteile!

Unter dem Titel „Lebenszyklusanalyse von Wohngebäuden“ hat das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) eine Studie beauftragt, welche die Nachhaltigkeit unterschiedlicher Bauweisen untersucht.

Die Studie ermittelt auf der Grundlage eines Einfamilienhauses mit circa 135 qm Wohnfläche für sechs unterschiedliche Bauweisen, drei verschiedene energetische Niveaus und vier verschiedene Heiztechniken die Öko-Bilanz und Kosten über den gesamten Lebenszyklus.

Die Ergebnisse geben interessante Hinweise zur Profilbildung im Hochbau – und liefern wesentliche Nachhaltigkeitskriterien für folgende Bauweisen:

- Ziegelkonstruktion in monolithischer Ausführung ohne und mit Dämmstofffüllung,
- Kalksandsteinkonstruktion mit verputztem Wärmedämmverbundsystem,
- Porenbetonkonstruktion in monolithischer und mehrschichtiger Ausführung,
- Hybridkonstruktion mit schwerer Bauweise im Gebäudekern und leichten Hüllflächen,
- Massivholzsystem mit verputztem Wärmedämmverbundsystem,
- Holzständerbauweise mit verputztem Wärmedämmverbundsystem.

Es zeigt sich, dass Bauweisen, die eine geringere wirksame thermische Masse haben, zu höheren Heizkosten führen als thermisch-massive Bauweisen.

Die Spreizung beträgt bis zu 6,3 Prozent zwischen der thermisch besten Bauweise – Kalksandstein mit Wärmedämmverbundsystem – zur thermisch schlechtesten Bauweise, der Holzrahmenbauweise. Fazit: Je höher der energetische Standard, desto höher der prozentuale Vorteil der massiven Bauweise in puncto Heizkosten.

Zudem ist der sommerliche thermische Komfort bei massiven Bauweisen signifikant besser: Die Überwärmungsstunden sind bei schweren Bauweisen viermal kleiner als bei der Holzrahmenbauweise.

Lohnen sich die hohen Energiestandards?

Naturgemäß schneiden massive Bauweisen beim Primärenergieaufwand für die Herstellung des Gebäudes weniger gut ab. Interessant ist hier aber die Feststellung, dass der Primärenergieaufwand für die Verbesserung des energetischen Standards von EnEV 2016 auf den deutlich besseren Energiestandard von 30 kWh/a m² nur wenig mehr Primärenergie eingesetzt werden muss – nämlich circa 10 bis 15 Prozent.

Für eine weitere Verbesserung auf den Energiestandard 15 kWh/a m² werden weitere 10 Prozent mehr Primärenergie benötigt.

Schwächen der Studie

Der Betrachtungszeitraum der Studie betrug 50 Jahre. Gleichzeitig wurde angenommen, dass das WDVS-System bei der

Kalksandsteinkonstruktion nach 40 Jahren ersetzt werden muss, bei der Holzrahmenbauweise und der Hybridkonstruktion jedoch nicht.

Dies führt zu Fehlbewertungen bei Kosten und Ökobilanz, die von den Verfassern noch nachzubessern sind.

@ Tipp

Da die Studie einen Gesamtumfang von 570 Seiten hat, empfehlen wir, nur das Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Anlagenverzeichnis und die Zusammenfassung mit insgesamt 35 Seiten zu lesen. Mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses kann man sich beim Lesen interessanter Kapitel in der Gesamtstudie am Bildschirm dann besser orientieren. Beides finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 98300000.



Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© Calado/stock.adobe.com



BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

Betriebliche Altersvorsorge gesichert

Auf Antrag der Tarifvertragsparteien, zu denen auch der Verband baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. gehört, wurden Tarifverträge für die Steine- und Erden-Industrie, das Betonsteinhandwerk sowie die Ziegelindustrie in Bayern vom Bayerischen Arbeitsministerium mit Wirkung zum 1. Januar 2018 für allgemeinverbindlich erklärt.

Der fachliche Geltungsbereich dieser Tarifverträge umfasst unter anderem die Beton- und Betonfertigteilwerke und das Betonsteinhandwerk. Alle vier Tarifverträge regeln Leistungen der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVAG (ZVK), die seit 1970 als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien in Form einer regulierten Pensionskasse besteht.

Das Stammgeschäft der ZVK umfasst den Bereich der Zusatzversorgung aufgrund der genannten Tarifverträge. Die Kasse

erbringt gemäß ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungen in Form von Beihilfen zur Altersrente ehemaliger Arbeitnehmer der Branche und zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Ferner erfolgt die Zahlung von Beihilfen zu Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 50 von 100 vorliegt.

Bei Eintritt des Rentenfalls ergibt sich die Rentenbeihilfe aus der Grundbeihilfe und einer Ergänzungsbeihilfe. Seit 1970 sind die für diese Kasse maßgebenden Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt.

Im Einzelnen sind folgende Bereiche der Zusatzversorgungskasse berührt (die Nummern in Klammern beziehen sich auf unsere Online-Tarifsammlung):

1. Tarifvertrag über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe (Nr. 890)

Der Tarifvertrag ist die Grundlage für die Gewährung von Leistungen an die Versicherten. Er regelt die Aufbringung der Mittel für die Zusatzversorgung bei gewerblichen Arbeitnehmern pauschal in einem Prozentsatz der Bruttolohnsumme,

bei Angestellten in einem festen Monatsatz. Die Beiträge werden von den Arbeitgebern aufgebracht und für die Gesamtheit aller Leistungsberechtigten verwendet. In den Versicherungsbedingungen sind die Leistungen und die Voraussetzungen der Rentenbeihilfe geregelt.

2. Tarifvertrag über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe (Nr. 891)

Der Tarifvertrag sieht bei Eintritt des Rentenfalls neben der Grundbeihilfe eine zusätzliche Ergänzungsbeihilfe vor. Die Voraussetzungen sind an das Bestehen eines Anspruchs nach § 5 des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe gekoppelt.

3. Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung (Nr. 892)

Der Tarifvertrag enthält die Verfahrensregelungen für die Durchsetzung der Ansprüche aus den Tarifverträgen über eine überbetriebliche sowie eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe.

4. Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Wehrdienstleistenden (Nr. 893)

Der Tarifvertrag enthält insbesondere die Verfahrensregelung für die Zusatzversorgung der Wehrdienstleistenden.

Auswirkungen der Allgemeinverbindlicherklärung

Alle vom fachlichen und räumlichen Geltungsbereich der Tarifverträge erfassten Betriebe werden unabhängig von ihrer Verbandszugehörigkeit verpflichtet, am Sozialkassenverfahren teilzunehmen und die zur Finanzierung der Aufgaben benötigten Beiträge abzuführen.

Damit sind die Rentenbeihilfen der Zusatzversorgungskasse für die Arbeitnehmer der Branche als wichtiger Baustein der Altersvorsorge dauerhaft gesichert. Durch die Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge wird auch sichergestellt, dass bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses innerhalb des fachlichen und räumlichen Geltungsbereiches der Tarif-

verträge Ansprüche auf Rentenleistungen gegenüber der Kasse nicht verloren gehen. Beschäftigungszeiten als Wartezeiten werden somit in allen erfassten Firmen anerkannt.

@ Die Tarifverträge für die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks in Bayern, können auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Tarifsammlung“ heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



BRUNNENBAU

Entsorgung von Bohrschlämmen und Bohrklein wird erleichtert

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) informiert über Entsorgungsmöglichkeiten zur Verwertung von Bohrklein und Bohrspülungen zum Beispiel aus Geothermiebohrungen oder Horizontalbohrungen.

In Beantwortung einer Anfrage unseres Verbandes hat uns das LfU im Februar 2018 über die derzeit aus fachlicher Sicht in Bayern bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten für Bohrklein und Bohrspülungen informiert. Wir veröffentlichen diese nachfolgend im Wortlaut:

„Für die Entsorgung von Bohrschlamm und Bohrklein aus Horizontalbohrungen gibt es in Bayern keine speziellen gesetzlichen oder sonstigen Regelungen, so dass hier die allgemeinen Regelungen greifen. Nach § 7

Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Ist die Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, ist der Abfall zu beseitigen.

Bei der Verfüllung in Gruben und Brüchen oder Ablagerung auf Deponien ist zu beachten, dass der Bohrschlamm vorher entwässert werden muss, d. h. das Material ist in stichfestem Zustand einzubauen. Dabei darf es nicht zur Ausbildung einer

Dichtschicht innerhalb des Verfüll- oder Deponiekörpers kommen. Andernfalls wäre eine möglichst gleichmäßige Durchsickerung nicht mehr gegeben, was zu einem Aufstau führen kann.

Verfüllungen von Bohrschlämmen und Bohrklein in Gruben und Brüchen können nur zugelassen werden, wenn die Bohrspülung ausschließlich mit dem bodenbürtigen Rohstoff Bentonit und Wasser versetzt ist. Demgegenüber sind andere spezielle

Bohrschlämme wie aus dem HDI-Verfahren für eine Verfüllung ungeeignet, da sie oftmals deutliche Überschreitungen insbesondere beim Parameter „Elektrische Leitfähigkeit“ zeigen, selbst wenn der gemäß Verfüllleitfaden für den Bauschuttanteil geltende höhere Wert von 2.000 $\mu\text{S}/\text{cm}$ herangezogen wird. Das heißt, solche Abfälle sind auf Deponien zu entsorgen.

Die Zuordnungswerte für den jeweiligen Entsorgungsweg sind generell einzuhalten. Wird eine Entsorgung auf einer Deponie notwendig, muss die grundlegende Charakterisierung mit Analyse zeigen, dass die Ablagevoraussetzungen der jeweiligen Deponie erfüllt werden.

Ein Ausbringen von Bohrschlämmen und Bohrspülungen oder Bohrklein auf landwirtschaftliche Flächen ist grundsätzlich möglich, wenn damit ein bestimmter Zweck erreicht wird. Das heißt es müssen neben den abfallrechtlichen Vorgaben (vgl. § 7 Abs. 3 KrWG) auch bodenschutzrechtliche (vgl. § 12 BBodSchV) und gegebenenfalls düngerechtliche Anforderungen erfüllt werden. Ein solcher Einsatz ist in jedem Einzelfall mit den zuständigen Behörden (Kreisverwaltungsbehörde und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) abzustimmen.“

Das LfU beabsichtigt, die vorstehenden Informationen demnächst auf ihren Internetseiten unter www.lfu.bayern.de zu veröffentlichen.

! Praxistipp

Da – ausschließlich – mit Bentonit versetzte Bohrspülungen grundsätzlich verfüllt werden dürfen oder auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden können, empfiehlt es sich beim Einsatz der Spülungen bei Baumaßnahmen genau darauf zu achten, welche Inhaltsstoffe enthalten sind. Abfälle aus HDI-Verfahren (Düsenstrahlverfahren) müssen dagegen auf Deponien beseitigt werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



VERANSTALTUNGEN

BaumaschinenTag

Datum: 20. bis 22. April 2018
Ort: Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Veranstalter: Bayerische BauAkademie

Verbandstag

Datum: 4. und 5. Mai 2018
Ort: Kongresszentrum am Park
Gögginger Straße 10
86159 Augsburg
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Süddeutscher Frauentag des Stuckateurhandwerks

Datum: 24. bis 25. April 2018
Ort: Knauf Zentrale
Mainbernheimer Straße
97346 Iphofen
Seminarraum Zechstein
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen,
Fachverband der Stuckateure
für Ausbau und Fassade
Baden-Württemberg, Knauf

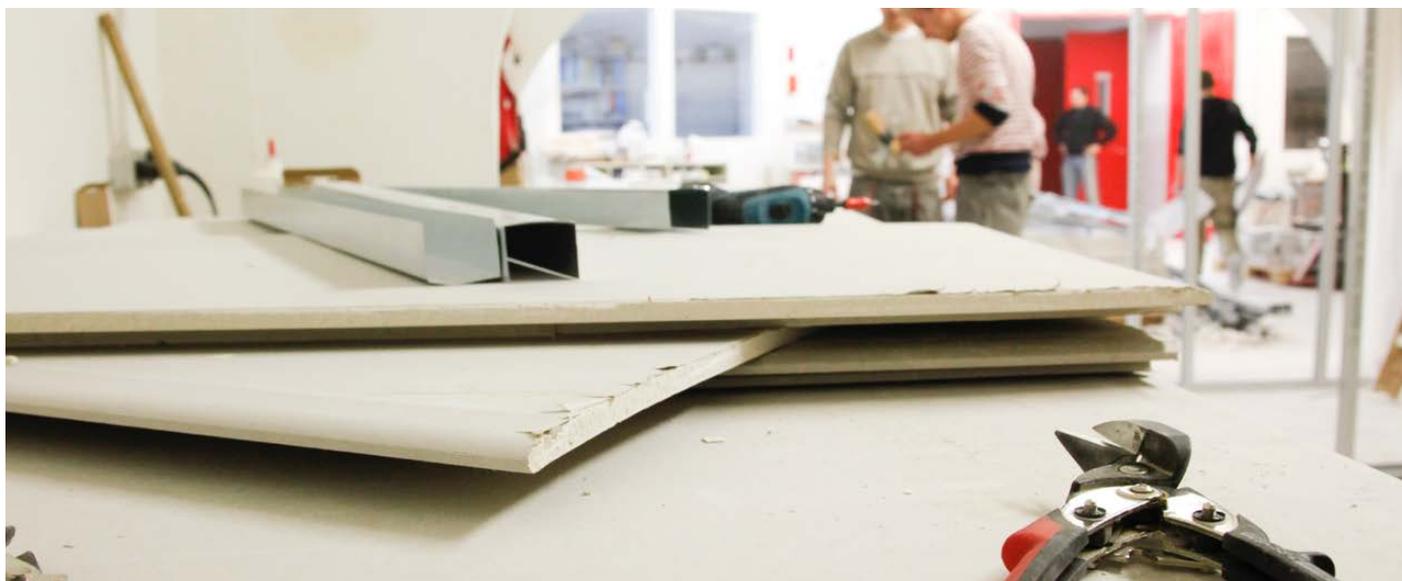
Gemeinsame Frühjahrstagung Feuerfest- und Schornsteinbau

Datum: 16. bis 19. Mai 2018
Ort: Dorint Hotel am Dom
Theaterplatz 2
99084 Erfurt
Veranstalter: Bundesfachgruppe
Feuerungs-, Schornstein-
und Industrieofenbau im ZDB

ISO-TREFF der bayerischen Isolierer

Datum: 12. und 13. Juli 2018
Ort: Hotel Drei Mohren
Maximilianstraße 40
86150 Augsburg
Veranstalter: Landesfachgruppe
Wärme-, Kälte-, Schall-
und Brandschutzisolierer

☑ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Bayerische BauAkademie Neuer Leiter der Baumaschinentechnik

Die Bayerische BauAkademie hat im Bereich der Baumaschinentechnik einen neuen Abteilungsleiter: Florian Löffler. Er will sein Team in die Zukunft steuern.

Florian Löffler ist im Sonderfahrzeugbau und zuletzt als Kranprüfsachverständiger für den TÜV Süd bereits seit über acht Jahren im Schulungsbereich tätig gewesen. Zunächst als Ausbilder an der Bayerischen BauAkademie im Bereich Tiefbau eingestellt, trug er schon zur Weiterentwicklung der Abteilung bei. „Als Abteilungsleiter konnten wir mit Florian Löffler einen engagierten, hoch qualifizierten und modernen Kollegen gewinnen“, erklärt die Geschäftsführerin, Gabriela Gottwald. „Somit ist nun unser Team im Bereich der Baumaschinentechnik für den Hoch- und den Tiefbau zukunftsweisend komplett. Gemeinsam mit Partnern kön-

nen wir jetzt den Weg in die Digitalisierung durchstarten.“

In der Baumaschinentechnik werden jedes Jahr rund 120 Kurse für Mitarbeiter von Bauunternehmen intern und extern angeboten, um sie für ihre tägliche Arbeit auf der Baustelle fit zu machen und weiterzubilden. „Für mich ist diese Abteilung eine tolle Chance und eine Gelegenheit, viele Kursideen, aktuelle Umsetzungsinhalte und neue Lernmethoden für das Baugewerbe umzusetzen. Einige Partner konnten wir schon gewinnen, die uns auf diesem Weg ganz praktisch und erfolgreich begleiten“, so Florian Löffler.



© Bayerische BauAkademie



© Bayerische BauAkademie

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Goebel

Vorsitzender des Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik



Uwe Goebel:

Wir sehen das ganz nüchtern. Denn der Gewerkschaft ist erst in den Verhandlungen klar geworden, dass ihre Forderungen vom Volumen her einer 30-prozentigen Lohnerhöhung entsprechen würden. Beiden Seiten ist klar, dass dieser Ausgang definitiv unrealistisch ist.

Dennoch wissen wir Arbeitgeber, dass wir gerade durch den anhaltenden Fachkräftemangel in der Praxis auf die Arbeitnehmer zugehen müssen. Die Frage ist nur, ob das über einen Tarifvertrag geregelt werden muss.

BLICKPUNKT BAU:

Kommen wir auf den Streitpunkt Vergütung der Wegezeit zu sprechen.

Uwe Goebel:

Der Punkt Wegezeit gleich Arbeitszeit ist sowohl bei uns baugewerblichen Arbeitgebern als auch seitens der Bauindustrie kein Thema für eine tarifliche Regelung. Wir sind uns einig, dass in erster Linie die produktive Arbeitszeit vergütet werden soll. Deshalb sind sich die Teilnehmer der Verhandlungskommission einig, dass die Forderung, Wegezeit generell zu vergüten, ein absolutes „No-Go“ ist.

BLICKPUNKT BAU:

Sie engagieren sich schon sehr lange und ausdauernd im Verband für die Tarif- und Sozialpolitik. Was liegt Ihnen darüber hinaus am Herzen?

Uwe Goebel:

Mir ist es ein großes Anliegen, für junge Unternehmer eine Plattform in unserem Verband zu schaffen. Aus meiner eigenen Erfahrung kann ich sagen, dass es sich 100-prozentig gelohnt hat, im Jungunternehmerkreis unseres Verbandes aktiv gewesen zu sein – der unkomplizierte, offene Erfahrungsaustausch mit Gleichaltrigen und die gemeinsamen Unternehmungen möchte ich nicht missen.

Um mehr junge Betriebsinhaber für ein ehrenamtliches Engagement im Verband zu gewinnen, sollte uns kein Geld und keine Zeit zu schade sein!

BLICKPUNKT BAU:

Vielen Dank für das Gespräch!

BLICKPUNKT BAU:

Herr Goebel, in der aktuell laufenden Tarifrunde hat die Gewerkschaft ein großes Paket an Forderungen geschnürt: sechs Prozent mehr Lohn, Vergütung der Wegezeit und ein volles 13. Monatsgehalt. Was sagen die Arbeitgeber dazu?

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Goebel

1983 – 1988	Studium an der FH-Nürnberg im Bauingenieurwesen mit Abschluss als Diplom-Ingenieur
Seit 1995	Geschäftsführender Gesellschafter der Erhard Goebel Bauunternehmen GmbH
2001 – 2005	Stellvertretender Obermeister der Bauinnung Erlangen
Seit 2005	Obermeister der Bauinnung Erlangen
2006 – 2011	Vorsitzender des Jungunternehmerkreises im LBB
Seit 2011	Vorsitzender des Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik im LBB

TERMIN BITTE VORMERKEN! Einladung und Programm folgen unter www.lbb-bayern.de.



ISO-TREFF 2018

DER LANDESFACHGRUPPE WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

12. und 13. Juli 2018
im Hotel Steigenberger Drei Mohren in Augsburg

Die Jahresfachtagung für alle bayerischen Isolierer – mit ADAC-Fahrertraining!



Einladung und Programm folgen unter www.lbb-bayern.de. **TERMIN BITTE VORMERKEN!**



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKS-B-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU